

Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Unternehmensnachfolge durch Verkauf
an das eigene Management



→ 7
Das MoPeG ist da



→ 11
Datenschutz und Digitales im Jahr 2024



→ 15
Neue KI-Gesetze



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

Dr. Matthias Birkholz ist alles andere als ein Pessimist. Wenn gerade er bei dem Thema der Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Anwaltschaft „The end of the world as we know it“ ankündigt, dann lohnt die Lektüre seines Beitrags in jedem Fall. Im Hinblick auf die zu erwartende exponentielle Leistungssteigerung der KI prophezeit unser Autor, dass große Teile der anwaltlichen Tätigkeiten schlicht entfallen werden. Er möchte eine Diskussion darüber beginnen, welche Rolle der Anwalt zukünftig überhaupt noch spielen kann. Sie ist hiermit eröffnet.

Einen Überblick zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Digitales geben Dr. Benedikt Kohn und Carla Nelles. Digital Services Act, Data Act, Cyber Resilience Act und Beschäftigtendatenschutzgesetz – das ist lediglich ein Ausschnitt aus dem gesetzgeberischen Paket, das beide Autoren Ihnen anschaulich präsentieren und das Sie kennen sollten.

Nur etwas mehr als die Hälfte von Unternehmensnachfolgen finden innerhalb der Familie statt. In den zahlreichen anderen Fällen bietet sich ein Management-Buy-out an. Christian Burmeister und Damien Heinrich berichten, wie ein solches Projekt in der Praxis gelingen kann. – Auch hier gilt: Prädikat lesenswert!

Ihr

Thomas Wegerich

M&A/MANAGEMENT-BUY-OUT

3 **Unternehmensnachfolge durch Verkauf an das eigene Management**

Ein Praxisüberblick

Von Christian Burmeister und Damien Heinrich

PERSONENGESELLSCHAFTSRECHT/MOPEG

7 **Das MoPeG ist da**

Im Blickpunkt: Rechtsnachfolge von Todes wegen in GbR-Gesellschaftsanteile

Von Thomas Lang, LL.M., und Sebastian Rasche

NEWS & SERVICES

24 **Prozessfinanzierung**

24 **Deals**

25 **Sozietäten**

25 **Personal**

27 **Fachbeirat**

33 **Strategische Partner**

34 **Kooperationspartner**

35 **Impressum**

DATENSCHUTZ/DIGITALISIERUNG

11 **Datenschutz und Digitales im Jahr 2024**

Im Überblick: Die anstehenden gesetzlichen Neuerungen

Von Dr. Benedikt Kohn, CIPP/E, und Carla Nelles, LL.M. (Amsterdam)

DIGITALISIERUNG/VERTRAGSRECHT

15 **Neue KI-Gesetze**

Im Blickpunkt: Vertragliche Absicherung

Von Frauke Tepe, LL.M. (Edinburgh), und Lucas Mayr

RECHTSMARKT/DIGITALISIERUNG

20 **Anwälte und künstliche Intelligenz**

„The end of the world as we know it“

Von Dr. Matthias Birkholz, LL.M.

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscheranwaltspiegel.de

Unternehmens- nachfolge durch Verkauf an das eigene Management

Ein Praxisüberblick

Von Christian Burmeister und Damien Heinrich



Christian Burmeister

ADVANT Beiten, Freiburg
Rechtsanwalt, Partner

christian.burmeister@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



Damien Heinrich

ADVANT Beiten, Freiburg
Rechtsanwalt, Associate

damien.heinrich@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



© Pennelee - stock.adobe.com

Ein Management-Buy-out (MBO) kann eine geeignete Lösung für die Unternehmensnachfolge sein, besonders wenn keine familieninternen Nachfolger vorhanden sind. Für einen langfristig erfolgreichen MBO erforderlich ist eine sorgfältige Strukturierung rechtlicher und steuerlicher Aspekte.

Etwas mehr als die Hälfte der Unternehmensinhaber übergeben laut Institut für Mittelstandsforschung Bonn ihre Unternehmen im Rahmen der Nachfolgeplanung an Familienmitglieder. Doch nicht immer sind Familienmitglieder vorhanden bzw. gewillt, das Unternehmen fortzuführen. In solchen Fällen ist der Verkauf an das bestehende und vertraute Management eine Option (Management-Buy-out, MBO). Dieser Beitrag beleuchtet einige zentrale Aspekte eines MBOs.

MBO in der Praxis

Ein MBO ist eine spezielle Form des Unternehmenskaufs. Im Gegensatz zur Managementbeteiligung erwirbt das Management nicht nur eine incentivierende Minderheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft. Beim MBO erwirbt das gegenwärtige Management das gesamte Unternehmen oder zumindest die Mehrheit davon (zusammen mit weiteren Investoren). Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Management nur einen einzelnen Unternehmensbereich erwirbt.

Besonders für kleinere und mittelständische Familienunternehmen ist ein MBO geeignet. In solchen Fällen ist das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen dem Unternehmensinhaber und dem Käufer von entscheidender Bedeutung. Das Know-how des bestehenden Managements gewährleistet eine erfolgreiche und kontinuierliche Fortführung des Unternehmens. Für das Management als Käufer ist es ebenfalls vorteilhaft. Es hat bereits genaue Einblicke in den laufenden Geschäfts-

betrieb des Unternehmens. Dies ermöglicht eine bessere Abschätzung von Risiken und Chancen.

„Um den unzulässigen Wettbewerb mit der Zielgesellschaft zu vermeiden, sollte das Management vom Wettbewerbsverbot im Rahmen der Vertragsverhandlungen befreit werden.“

Aktuelles Beispiel aus Deutschland für ein MBO ist der Erwerb des Magazins „Salon“ durch die Redaktionsleiterin Anne Petersen. Jedoch erfolgte der Erwerb nicht direkt, sondern über eine eigens dafür gegründete Erwerbsgesellschaft. Verkäufer ist der Verlag Gruner + Jahr, eine Tochtergesellschaft der RTL Deutschland GmbH, der sich dazu entschloss, das Magazin aus seinem Portfolio zu entfernen.

Wahl des richtigen Erwerbsmodells

Die Struktur des Unternehmenskaufs ist zentral für den Erfolg eines MBOs. Es besteht die Möglichkeit, entweder einzelne Wirtschaftsgüter zu erwerben (sogenannter Assetdeal) oder Unternehmensanteile (sogenannter Sharedeal). Das Management kann entweder direkt als Käufer auftreten oder eine zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaft als Käuferin einsetzen. In diesem Fall kauft das Management nicht unmittelbar Wirtschaftsgüter

oder Anteile der Zielgesellschaft. Vielmehr kauft die Erwerbsgesellschaft Wirtschaftsgüter oder Anteile an der Zielgesellschaft, und das Management beteiligt sich an der Erwerbsgesellschaft. Die Auswahl des geeigneten Erwerbsmodells hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Neben rechtlichen Aspekten spielen dabei vor allem auch steuerliche Überlegungen eine Rolle.

Finanzierung

Entscheidendes Merkmal eines MBOs ist zudem die Finanzierung des Kaufpreises durch Fremdkapitalgeber. In der Regel verfügt das Management als Käufer nicht über genügend Eigenkapital, um den Kauf vollständig selbst zu finanzieren. In der Praxis wird typischerweise knapp die Hälfte des Kaufpreises als Darlehen finanziert. Ein Darlehen kann eine Bank, der Verkäufer oder die Zielgesellschaft gewähren. Getilgt werden Zinsen und Raten häufig primär aus den Erträgen der Zielgesellschaft. Dies führt zu einer Hebelwirkung (Leverage), wenn die Gesamrendite des für den Unternehmenskauf verwendeten Kapitals größer ist als der Zins, der für Fremdkapital in gleicher Höhe hätte aufgebracht werden müssen. Diese Art der Finanzierung wird deshalb Leveraged Buy-out (LBO) genannt.

Fremdkapitalgeber verlangen vom Käufer zur Besicherung eines Darlehens üblicherweise geeignete Sicherheiten. Der Käufer verfügt indes nach Aufbringung seines Eigenkapitalanteils häufig über kein weiteres Vermögen, das er zur späteren Tilgung von Raten oder Bestellung von Sicherheiten nutzen könnte. Sicherheiten

müssen deshalb anderweitig bestellt werden. Denkbar ist zunächst die Besicherung des Darlehens direkt durch Vermögenswerte der Zielgesellschaft (zum Beispiel Grundpfandrechte an Grundstücken). Eine weitere Lösung besteht darin, Geschäftsanteile oder Aktien der Zielgesellschaft zu verpfänden.

Ist die Zielgesellschaft bei der Fremdfinanzierung beteiligt, etwa indem sie ein Darlehen gewährt oder Sicherheiten bestellt, müssen besondere rechtliche Vorschriften beachtet werden. Bei der AG darf die Zielgesellschaft beispielsweise kein Darlehen an das Management gewähren oder Sicherheiten stellen (§ 71a Abs. 1 Satz 1 AktG). Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts, wenn eine Erwerbsgesellschaft zwischengeschaltet wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn zwischen der Zielgesellschaft und einer zwischengeschalteten Erwerbsgesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag geschlossen wird (§ 71a Abs. 1 Satz 3 AktG). Bei der GmbH gibt es kein derart strenges Verbot.

Allerdings darf das Management kein Darlehen aus dem Stammkapital der Zielgesellschaft erhalten, da dies eine verbotene Rückzahlung des Stammkapitals wäre (§ 43a GmbHG). Das gilt nicht nur für Darlehensverträge, sondern auch für die Bestellung von Sicherheiten für Darlehensverbindlichkeiten eines Geschäftsführers. Keine Anwendung findet dieses Verbot jedoch, wenn eine Erwerbsgesellschaft zwischengeschaltet wird. Darlehensnehmer ist in diesem Fall nämlich nicht der Geschäftsführer, sondern die Erwerbsgesellschaft. Aber auch hier ist Folgendes zu beachten: Besichert die Zielgesellschaft Verbindlichkeiten einer zwischengeschalteten Erwerbs-

gesellschaft, darf dies ebenfalls keine verbotene Rückzahlung von Stammkapital darstellen (§ 30 GmbHG). Die Kapitalerhaltungsvorschriften bieten in dieser Konstellation jedoch mehr Spielraum. Denn die Zielgesellschaft darf ein Darlehen durch Auszahlung ihres Stammkapitals gewähren, wenn ein wirtschaftlich gleichwertiger Rückzahlungsanspruch besteht.

Herausforderungen beim MBO

Ein MBO birgt potentielle Konflikte für das Management. Während das Management auf der Käuferseite steht, vertreten die Geschäftsleiter der Zielgesellschaft (mittelbar) weiterhin die Interessen der Verkäufer. Naturgemäß entstehen dadurch leicht Pflichtenkollisionen. Das Management könnte etwa versucht sein, Geschäftschancen erst nach dem Abschluss des Erwerbs zu nutzen, um den Kaufpreis möglichst niedrig zu halten. Während des Verkaufsprozesses ist es dem Management außerdem verwehrt, mit der Zielgesellschaft in Wettbewerb zu treten. Um den unzulässigen Wettbewerb mit der Zielgesellschaft zu vermeiden, sollte das Management vom Wettbewerbsverbot im Rahmen der Vertragsverhandlungen befreit werden. Denn bereits der Verkaufsprozess kann als Wettbewerb zu qualifizieren sein. Eine solche Befreiung erteilt bei der GmbH die Gesellschafterversammlung, bei der AG der Aufsichtsrat (§ 80 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Auch bei den Verhandlungen mit Fremdkapitalgebern über Kreditverträge sollte das Management besonders aufmerksam sein. Es muss sicherstellen, dass bei der Auswahl und Präsentation von offenzulegenden Informationen die

Geheimhaltungsinteressen der Zielgesellschaft gewahrt werden. In einer GmbH ist es daher notwendig, dass die Gesellschafter die Geschäftsführer, soweit erforderlich, von ihren Geheimhaltungspflichten befreien. In einer AG ist die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Vorbereitung und Durchführung des Verkaufs zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Verhandlungspunkt kann ebenso die Festlegung des Umfangs des Garantiekatalogs im Kaufvertrag sein. Obwohl das Management die Gesellschaft in der Regel besser kennt als die Verkäufer, wird es bestrebt sein, sich gegen unbekanntes Risiko abzusichern. Fremdkapitalgeber legen in der Regel Wert auf einen Garantiekatalog, der den Marktstandards entspricht.

Steuerrechtliche Interessen von Verkäufer und Käufer

Steuerlich unterscheidet sich ein MBO kaum von gewöhnlichen Unternehmenskäufen. Auf Verkäuferseite ist insbesondere darauf zu achten, dass die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen reduziert wird, zum Beispiel durch Verrechnung mit Verlusten oder Anwendung besonderer Steuertarife. Der Käufer verfolgt demgegenüber das Ziel, Anschaffungskosten durch Abschreibungen steuerwirksam geltend zu machen. Ist Käufer beim Sharedeal eine Kapitalgesellschaft als Erwerbsgesellschaft, sollen die Finanzierungskosten auf der Ebene der Erwerbsgesellschaft mit Erträgen der Zielgesellschaft steuermindernd verrechnet werden (sogenannter Debt-Push-down). Es geht also darum, Finanzierungsaufwand (Ebene der Erwerbsgesellschaft) und operative Gewinne (Ebene der Zielgesellschaft) zusammenzuführen. Um dies

zu erreichen, besteht etwa die Möglichkeit, die Zielgesellschaft auf die Erwerbsgesellschaft zu verschmelzen. Handelt es sich bei der Zielgesellschaft um eine Kapitalgesellschaft, kann diese mit der Erwerbsgesellschaft auch eine steuerliche Organschaft errichten. In diesem Fall wird das Einkommen der Zielgesellschaft der Erwerbsgesellschaft steuerlich zugerechnet und grundsätzlich auf der Ebene der Erwerbsgesellschaft versteuert.

Fazit

Ein MBO kann eine geeignete Lösung für die Unternehmensnachfolge sein, besonders wenn keine familieninternen Nachfolger vorhanden sind. Gerade bei kleineren und mittelständischen Unternehmen ist ein Vertrauensverhältnis zum bestehenden Management von Bedeutung. Darüber hinaus ist ein zentrales Anliegen der Unternehmensinhaber, vorhandenes Know-how des Managements zu nutzen und die Kontinuität des Unternehmens sicherzustellen. Für einen langfristig erfolgreichen MBO erforderlich ist eine sorgfältige Strukturierung rechtlicher und steuerlicher Aspekte. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Finanzierung gelegt werden. Unternehmensinhabern ist zu empfehlen, frühzeitig zu sondieren, wer für die Übernahme in Betracht kommt. ←

ANZEIGE

Deutscher
AnwaltSpiegel

Roundtable

Strategies for Success: Forensics, Litigation and Arbitration – Hot topics in 2024

29 February 2024

From 3.00 pm

Westhafen Tower, Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt

**Register
now
for free!**

Cooperation partner:  Accuracy

The event provides an internal platform for dialogue and discussion for decision makers. It is aimed at law firm staff and company representatives, especially from legal and compliance departments.

Further information and registration:

www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/roundtable/

Das MoPeG ist da

Im Blickpunkt: Rechtsnachfolge von Todes wegen in GbR-Gesellschaftsanteile

Von Thomas Lang, LL.M., und Sebastian Rasche



Thomas Lang, LL.M.

Rödl & Partner, Bielefeld
Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Partner

thomas.lang@roedl.com
www.roedl.com



Sebastian Rasche

Rödl & Partner, Bielefeld
Rechtsanwalt, Associate

sebastian.rasche@roedl.com
www.roedl.com

Zum 01.01.2024 sind die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Auswirkungen haben die Gesetzesänderungen insbesondere auch auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Anteile an einer Personengesellschaft. Zu beachten ist, dass die Änderungen durch das MoPeG in Ermangelung abweichender Regelungen uneingeschränkt Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gegründete

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) finden. In Bestandsgesellschaftsverträgen getroffene Regelungen bleiben in der Folge vollumfänglich in Kraft. Das ist in Bezug auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen beachtlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die gesetzliche Grundstruktur, auf deren Grundlage die Regelungen einst getroffen wurden, nicht nur verändert, sondern teilweise gänzlich umgekehrt hat.



© Sylla Productions - stock.adobe.com

Die zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) haben Auswirkungen auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen.

Einführung

Die Auswirkungen der MoPeG-bedingten Änderungen sind vielfältig: Während teilweise bekannte Regelungssysteme grundlegend verändert worden sind, bleibt an anderer Stelle allerdings auch vieles beim Alten. Mit der rechtsfähigen Gesellschaft und der nicht rechtsfähigen Gesellschaft sind nunmehr ausdrücklich zwei Arten der BGB-Gesellschaft im Gesetz aufgeführt (§ 705 Abs. 2 BGB). Für Letztgenannte hat sich beim Tod eines Gesellschafters nicht viel geändert: Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft im Regelfall beendet (§ 740a Abs. 1 Nr. 3 BGB) und nur fortgeführt, wenn – wie bereits zuvor – explizite gesellschaftsvertragliche Regelungen die Abweichung von dieser Anordnung anweisen. Noch bis zum Ende des vergangenen Jahres galt dieser Grundsatz unabhängig von der Rechtsfähigkeit der einzelnen GbR: Verstarb ein GbR-Gesellschafter, ohne dass eine diesen Fall vorhersehende vertragliche Regelung im Gesellschaftsvertrag existierte, führte der Tod nach den gesetzlichen Regelungen zur Auflösung der Gesellschaft (§ 727 BGB a.F.).

Änderung der gesetzlichen Grundstruktur

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 01.01.2024 hat sich die gesetzliche Grundstruktur verändert. Nunmehr führt der Tod eines Gesellschafters einer rechtsfähigen GbR nicht mehr regelmäßig zu deren Auflösung, sondern lediglich zum Ausscheiden des Verstorbenen aus der ansonsten fortbestehenden GbR (§ 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Mit dieser grundlegenden Systemänderung nimmt

der Gesetzgeber eine Angleichung an das Recht der Personenhandelsgesellschaften, insbesondere der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), vor und kehrt das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis um. Die dahinterstehende Intention ist die Anpassung des Konstrukts GbR an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens, die – so die gesetzgeberische Begründung – einen Leitbildwandel weg von der „Gelegenheitsgesellschaft“ hin zur „Dauergesellschaft mit erwerbswirtschaftlichem Charakter“ durchlebt hat.

Folgen für die Erben

Finden sich im Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen, erwerben die Erben beim Tod eines Gesellschafters nunmehr einen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben (§ 728 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BGB). Da gesetzlich nicht geregelt wird, wie der Wert des Gesellschaftsanteils und damit die Höhe des Abfindungsguthabens konkret zu berechnen sind, dürfte die Bestimmung der Höhe des Abfindungsguthabens Konfliktpotential liefern. Der Gesetzgeber begnügt sich mit dem Hinweis, dass der Wert des Gesellschaftsanteils, „soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln“ (§ 728 Abs. 2 BGB) ist.

Der Erwerb eines Anspruchs auf ein Abfindungsguthaben ist nur so lange möglich, wie die Gesellschafter nach dem Ausscheiden des Verstorbenen mindestens zu zweit verbleiben. In der zweigliedrigen GbR führt der Tod eines Gesellschafters kraft Gesetzes zur Auflösung der Gesellschaft (§ 712a Abs. 1 BGB); verbleibt nur ein Gesellschafter, erlischt die GbR liquidationslos.

Gesellschaftsvertragliche Regelungen

Ist diese gesetzliche Regelung nicht gewünscht, steht den Gesellschaftern weiterhin die Möglichkeit offen, im Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen zu treffen. So können sie nach § 723 Abs. 1 Hs. 2 BGB im Gesellschaftsvertrag festlegen, dass der Tod eines Gesellschafters zur Auflösung ihrer Gesellschaft führt, mithin die bisherige gesetzliche Grundregelung nunmehr vertraglich herbeiführen.

Gleichermaßen bleibt der Vertragspraxis durch sogenannte Nachfolgeklauseln die Option erhalten, Personen beim Tod des Gesellschafters in die Gesellschaft eintreten zu lassen und die Gesellschaft mit ihnen fortzuführen. Die einfachste Form, die sogenannte einfache Nachfolgeklausel, ist ihrem Inhalt nach nunmehr in § 711 Abs. 2 Satz 1 BGB im Gesetz angelegt. Gegenstand einer solchen Klausel ist, dass bei dem Tod eines Gesellschafters (alle!) seine Erben automatisch in die Gesellschafterstellung des Verstorbenen einrücken und die Gesellschaft mit ihnen fortgesetzt wird. Eine solche einfache Nachfolgeklausel ermächtigt die Gesellschafter deshalb, nahezu unbeschränkt durch Erbeinsetzung ihre jeweiligen Nachfolger zu bestimmen. Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ist es insbesondere auch weiterhin möglich, die Option der Anteilsvererbung auf einen bestimmten, im Gesellschaftsvertrag namentlich genannten oder durch abstrakte Merkmale umschriebenen Personenkreis – etwa die eigenen Kinder, die älteste Tochter etc. – zu beschränken (sogenannte qualifizierte Nachfolgeklausel) oder im Gesellschaftsvertrag namentlich genannten Personen ein Recht auf Beitritt zur fortbestehenden Gesellschaft unter

den in der Klausel genannten Voraussetzungen einzuräumen (sogenannte Eintrittsklauseln).

„Der Erwerb eines Anspruchs auf ein Abfindungsguthaben ist nur so lange möglich, wie die Gesellschafter nach dem Ausscheiden des Verstorbenen mindestens zu zweit verbleiben.“

Durch die Aufrechterhaltung dieser bekannten Regelungsoptionen ist mit den gesetzlichen Neuerungen folglich keine wesentliche Einschränkung des Gestaltungsspielraums verbunden. Es bestehen weiterhin ausreichend Möglichkeiten, die gesellschaftsvertraglichen Regelungen auf die persönliche und familiäre Lebenssituation anzupassen und – soweit gewünscht – den Erhalt und die Fortführung der Gesellschaft zu ermöglichen.

Haftung für Altschulden, Haftungsprivileg

Auch die vormals relevante Frage, inwiefern die eintretenden Gesellschafter für Altschulden der Gesellschaft haften, ist mit Inkrafttreten des MoPeG einer gesetzlichen Klärung zugeführt worden. Nunmehr ergibt sich die Antwort aus § 721a BGB, der eine persönliche und unbeschränkte Haftung auch für vor Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorsieht. Im Gegenzug räumt der neue § 724 Abs. 1 BGB dem Gesellschafter-

erben die Möglichkeit ein, ihm auf Antrag die Stellung eines Kommanditisten einzuräumen und den auf ihn entfallenden Anteil des Verstorbenen als Kommanditeinlage anerkennen zu lassen. Dies führt im Erfolgsfall zu einer Haftungsprivilegierung nach den Maßgaben von § 724 Abs. 4 BGB dergestalt, dass er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur nach der Maßgabe der Vorschriften einsteht, die die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten (§§ 1975 ff. BGB) betreffen.

Wird der in seiner Ausübungsmöglichkeit befristete Antrag von den anderen Gesellschaftern nicht angenommen oder ist eine Fortführung der GbR als KG nicht möglich, so ist der Gesellschaftererbe befugt, seine Mitgliedschaft in der GbR ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen (§ 724 Abs. 2 BGB). Folge der Kündigung ist hier ebenso das Ausscheiden aus der Gesellschaft nach Maßgabe von § 723 Abs. 1 Nr. 2 BGB, verbunden mit dem Erwerb eines Anspruchs auf ein Abfindungsguthaben nach § 728 Abs. 1, Satz 1 Hs. 2 BGB; auch in diesem Fall haftet der Gesellschaftererbe für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur wie für Nachlassverbindlichkeiten.

Kaum Regelung bisher offener Fragen

Zur Kontrollierbarkeit der Folgen des Versterbens eines Gesellschafters bleibt die Vereinbarung gesellschaftsvertraglicher Lösungen unabdingbar. Zwar hat der Gesetzgeber mit den Änderungen durch das MoPeG einige Klarheiten geschaffen und vorherige Streitpunkte geklärt, dies jedoch hauptsächlich in Bezug auf gesellschaftsrecht-

liche Unklarheiten. Vieler vormals strittigen Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge in Personengesellschaftsanteile wurde sich entweder, wie etwa im Falle der Ausgleichspflicht unter Miterben, gar nicht angenommen, oder, wie bei der Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung an einem Personengesellschaftsanteil, eine Klärung ganz bewusst der Rechtsprechung überlassen. Von Klarheit kann deshalb auch nach Inkrafttreten der Neuregelungen am 01.01.2024 keine Rede sein.

Fazit

Auch wenn für Bestands-GbRs keine gesetzliche Verpflichtung zum Handeln besteht, beispielweise eine Eintragung in das neugeschaffene Gesellschaftsregister nicht zwingend ist, geben die gesetzlichen Neuregelungen Anlass dazu, die bestehenden gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen zu überprüfen. Die neuen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung auf bereits bestehende GbRs. Insbesondere dadurch, dass jetzt – anders als bisher – die Fortsetzung der Gesellschaft der gesetzliche Regelfall bei dem Tod eines Gesellschafters ist, gewinnt die rechtzeitige Schaffung entsprechender Vorkehrungen im Gesellschaftsvertrag an Bedeutung. Nur auf diese Weise kann (aus Sicht der Gesellschaft und der verbliebenen Gesellschafter) die unvorhergesehene Konfrontation mit Abfindungsansprüchen der Gesellschaftererben vermieden werden; auf der anderen Seite wird gegebenenfalls gewünscht sein, seine Erben dauerhaft an dem wirtschaftlichen Erfolg der GbR zu beteiligen. Hier ebenfalls ist zu beachten, dass eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags notwendig werden kann. ←

Alles, was Recht ist: Lesen Sie die F.A.Z. speziell für Juristen.



**Inklusive freiem
Zugang zu allen
F+ Bezahlartikeln**

iPad und iPhone sind Marken von Apple Inc.



- Jetzt 30 % sparen und unser Jahresabo für nur 99,90 € / 1. Jahr statt 261,60 € online abschließen
- Die ganze Bandbreite aktueller Themen rund um Staat, Recht und Steuern
- Direkter Zugriff auf den F.A.Z. Einspruch Podcast in der App

faz.net/jahres-einspruch

Datenschutz und Digitales im Jahr 2024

Im Überblick: Die anstehenden gesetzlichen Neuerungen

Von Dr. Benedikt Kohn, CIPP/E, und Carla Nelles, LL.M. (Amsterdam)



Dr. Benedikt Kohn, CIPP/E

Taylor Wessing, Düsseldorf
Rechtsanwalt

b.kohn@taylorwessing.com
www.taylorwessing.com



Carla Nelles, LL.M. (Amsterdam)

Taylor Wessing, Düsseldorf
Rechtsanwältin

c.nelles@taylorwessing.com
www.taylorwessing.com

Im Jahr 2024 wird es wieder einige interessante Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Digitales geben – darunter zum Beispiel die Umsetzung der EU-Vorgaben zum Digital Services bzw. Data Act. Aber auch der deutsche Gesetzgeber hat ehrgeizige Pläne, die bereits im Koalitionsvertrag und in der Datenstrategie der Bundesregierung angekündigt wurden.

Feiertage und Winterurlaube sind vorbei, und es wird höchste Zeit, neue Projekte in Angriff zu nehmen – willkommen im Jahr 2024! Auch in diesem Jahr wird es wieder einige interessante Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Digitales geben. In unserer Übersicht fassen wir für Sie einige der rechtlichen Neuerungen zusammen.

Digital Services Act

Das „Gesetz über digitale Dienste“ (**Digital Services Act**), mit dem Ziel, illegale oder schädliche Onlineaktivitäten sowie die Verbreitung von Desinformation zu verhindern, gilt bislang nur für sehr große Onlineplattformen („Very Large Online Platforms“; VLOPs) und sehr große

Onlinesuchmaschinen („Very Large Online Search Engines“; VLOSEs). Ab dem 17.02.2024 wird das gesamte Regelwerk gelten und damit auch kleinere Plattformen in die Pflicht nehmen. Mittels eines abgestuften Regelungssystems werden für Onlineplattformen dann verschiedene Sorgfaltspflichten – insbesondere die Pflicht, rechtswidrige Inhalte schnell und effizient zu entfernen – gelten. Den EU-Mitgliedstaaten ist aufgetragen, bis zu genanntem Stichtag die entsprechenden Grundlagen und Befugnisse zur Durchsetzung des neuen EU-Gesetzes für ihre nationalen Behörden zu schaffen. Ein Referentenentwurf für ein Durchführungsgesetz liegt in Deutschland seit dem 04.08.2023 vor und wurde durch das Bundeskabinett am 20.12.2023 beschlossen, wird jedoch voraussichtlich nicht rechtzeitig zur Anwendbarkeit des Digital Services Acts in Kraft treten können.

Data Act

Die „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung“ (**Data Act**), die noch am 13.12. des vergangenen Jahres veröffentlicht wurde, trat am 11.01.2024 in Kraft. Gelten wird der Data Act allerdings erst 20 Monate nach dem Inkrafttreten, ab dem 12.09.2025. Die Verordnung verfolgt das Ziel, in unterschiedlichen Lebensbereichen in Zukunft Daten mehr und besser nutzen zu können. Dafür regelt der Data Act beispielsweise die Weitergabe von Daten zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C), von Unternehmen an Unternehmen (B2B) und auch – in engen Ausnahmefällen – an öffentliche Stellen (B2G). Außerdem finden sich Vorschriften wie zum Verbot

missbräuchlicher Vertragsklauseln für den Datenzugang und die Datennutzung bei Unternehmen im Austausch untereinander, zu vertraglichen Regelungen und zur technischen Umsetzung beim Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten (sogenanntes Cloud Switching).

Digitalgesetz und Gesundheitsdatennutzungsgesetz

Auch der deutsche Gesetzgeber hat Pläne. Bereits am 30.08.2023 beschloss das Bundeskabinett das „Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens“ (**Digitalgesetz**) sowie das „Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten“ (**Gesundheitsdatennutzungsgesetz**). Das Digitalgesetz soll beispielsweise die elektronische Patientenakte ab 2025 bringen, das E-Rezept weiterentwickeln und neue Regeln für Telemedizin schaffen. Das Gesundheitsdatennutzungsgesetz zielt darauf ab, die Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten verbessern, insbesondere für gemeinwohlorientierte Zwecke. Beide Gesetze haben am 14.12.2023 den Bundestag passiert und sollen am 02.02.2024 im Bundesrat beschlossen werden.

Verordnung über Kurzzeitvermietungsplattformen

Weniger bekannt, aber durchaus mit potentiellen großen Auswirkungen auf den Alltag vieler Menschen ist der **Vorschlag** einer „Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienst-

leistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“, die eine nationale Kontrolle von Kurzzeitvermietungsplattformen wie Airbnb ermöglichen soll. Mit der Verordnung sollen klare Regeln für die Datenweitergabe und harmonisierte Verwaltungsverfahren innerhalb der EU eingeführt werden, mit dem Ziel, besser gegen illegale Vermietungen von Ferienunterkünften in Großstädten vorgehen und lokale Vorschriften durchsetzen zu können. Am 16.11.2023 wurde über die Verordnung eine Einigung im Trilog erzielt. Diese ist am 06.12.2023 durch den Rat der Europäischen Union gebilligt worden, die Abstimmung im Europäischen Parlament soll am 26.02.2024 erfolgen. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung werden die Kurzzeitvermietungsplattformen zwei Jahre zur Umsetzung der notwendigen Mechanismen der Datenweitergabe haben.

NIS-2-Umsetzungsgesetz

Schon 2023 trat die „Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union“ (**NIS-2-Richtlinie**) in Kraft, die zahlreiche rechtliche Maßnahmen vorsieht, um das Gesamtniveau der Cybersicherheit in der EU zu erhöhen, und hierbei diverse Neuerungen gegenüber der ersten Fassung der NIS-Richtlinie aus dem Jahre 2016 mit sich bringt. Bis zum 17.10.2024 sind nun die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Ein entsprechender Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat liegt bereits vor.

Cyber Resilience Act

Sei es eine Smartwatch, ein Babymonitor oder weitere Produkte und Software, die eine digitale Komponente enthalten und nicht bereits durch bestehende Vorschriften abgedeckt sind – der „Cyber Resilience Act“ ([CRA](#)) soll Verbraucher und Unternehmen schützen, die Software oder Produkte mit digitaler Komponente kaufen oder verwenden. Unzureichende Sicherheitsmerkmale sollen durch die Einführung verbindlicher Cybersicherheitsanforderungen für jede Stufe der Wertschöpfungskette der Vergangenheit angehören. Software und Produkte, die mit dem Internet verbunden sind, sollen eine CE-Kennzeichnung erhalten. Die Abstimmung des Europäischen Parlaments über den CRA soll am 11.03.2024 erfolgen, mit einem Inkrafttreten ist nicht vor Mitte 2024 zu rechnen.

Elektronische Arbeitszeiterfassung

Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 14.05.2019 ([C 55/18](#)) und des Bundesarbeitsgerichts vom 13.09.2022 ([1 ABR 22/21](#)) sind Arbeitgeber verpflichtet, ein System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuführen und anzuwenden. Mit einem am 18.04.2023 bekanntgewordenen Entwurf des Bundesarbeitsministeriums zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz soll diese Pflicht konkretisiert und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Entwurf, wonach Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer elektronisch aufzuzeichnen müssen, ist um-

stritten und gilt als zu unflexibel. Das Gesetzgebungsverfahren ist seitdem nicht vorangeschritten, aufgrund des erheblichen Drucks hinsichtlich des Themas ist im Jahr 2024 allerdings mit Entwicklungen zu rechnen. Die Task Force „Arbeitszeitgesetz“ des Bundesverbands der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) hat dazu ein lesenswertes Positionspapier veröffentlicht (siehe [hier](#)).

Beschäftigtendatenschutzgesetz

Diesmal wirklich – oder doch wieder nicht? Auch im Jahr 2024 wird uns die Frage begleiten, ob das seit über einem Jahrzehnt erwartete Beschäftigtendatenschutzgesetz kommen werden wird. Der im [Koalitionsvertrag](#) vorgesehene und in der [Datenstrategie der Bundesregierung](#) für das Jahr 2023 angekündigte Gesetzentwurf soll bis Mitte 2024 vorliegen. Die Argumente dafür und dagegen sind jedenfalls lange ausgetauscht (siehe [hier](#)).

Verordnung über Märkte für Kryptowerte

Die „Verordnung über Märkte für Kryptowerte“ ([MiCA-VO](#)) soll Rechtssicherheit für Kryptowerte/Kryptowährungen, Security Tokens und Stablecoins liefern. Die MiCA-VO soll für eine risikogerechte Regulierung der Distributed-Ledger-Technologie und virtueller Vermögenswerte in der EU sorgen, indem der Schutz der Anlegenden erhöht und zur Funktionsfähigkeit der Märkte beigetragen werden soll. Die MiCA-VO ist am 20.04.2023 vom EU-Parlament genehmigt und am

09.06.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Einige Bestimmungen sollen bereits im Juli 2024 in Kraft treten, während der Großteil erst Anfang 2025 wirksam wird.

Überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie

Erst kurz vor Weihnachten – am 14.12.2023 – erzielten das EU-Parlament und der Rat eine politische Einigung über die überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie (siehe [hier](#)), die die aktuelle Produkthaftungsrichtlinie, stammend aus dem Jahr 1985, vollständig ersetzen soll. Dabei soll insbesondere dem Bereich der neuen digitalen Technologien einschließlich Software und KI-Systemen Rechnung getragen werden und das Produkthaftungsregime verschärft werden. Die Abstimmung im Europäischen Parlament ist für den 10.04.2024 geplant, Mitte 2024 wird das Inkrafttreten erwartet.

Verordnung zur Einführung einer EUid-Brieftasche

Personalausweis, Führerschein, Gesundheitszertifikate, Bankkonten und mehr – all das soll Gegenstand einheitlicher [Rahmenbedingungen](#) für eine vertrauenswürdige und sichere digitale Identität sein und einen universellen Zugang zu einer sicheren und vertrauenswürdigen elektronischen Identifizierung und Authentifizierung zu öffentlichen und privaten Diensten in der EU bieten. Die Einigung nach den Trilogverhandlungen muss vom Europäischen Parlament am 26.02.2024 noch angenom-

men werden, danach wird der Rahmen für die europäische digitale Identität am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt in Kraft treten. Entsprechende Durchführungsbestimmungen sollen sechs beziehungsweise zwölf Monate nach dem Erlass der Verordnung angenommen werden. 24 Monate nach dem Erlass der betreffenden Durchführungsbestimmungen, in denen die technischen Spezifikationen für die EUid-Brieftasche und für deren Zertifizierung festgelegt werden, müssen die Mitgliedstaaten dann ihren Bürgerinnen und Bürgern EUid-Brieftaschen zur Verfügung stellen. Es ist daher wohl erst 2026/2027 mit der Zurverfügungstellung der EUid-Brieftaschen zu rechnen.

Rechtliche und ethische Leitlinien für das Metaverse

Das EU-Parlament hat einen **Entwurfsbericht** veröffentlicht, der die rechtlichen und ethischen Herausforderungen der Entwicklung virtueller Welten und des Metaverse diskutiert. Der Bericht legt besonderen Wert auf standardisierte Definitionen, ethische Richtlinien, Datenschutz und die Anwendbarkeit des EU-Rechts. Die Abstimmung im Europäischen Parlament fand am 15.01.2024 bereits statt.

Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung

Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt werden, weshalb der Bundeskanzler und

die Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 einen **Bund-Länder-Pakt Planungsbeschleunigung** zur Digitalisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen in Deutschland und damit der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts geschlossen haben. Die Beschleunigung soll entscheidend für mehrere Kernbereiche wie Digitalisierung, Energiewende, Infrastrukturverbesserungen und Erreichung der Klimaziele sein und zeitnah in das Gesetzgebungsverfahren einfließen. Erste Ergebnisse zum Bund-Länder-Pakt sollen bereits im ersten Quartal 2024 vorliegen. ←

ANZEIGE

**Zu Recht nichts
mehr verpassen:
Folgen Sie uns
auch auf LinkedIn!**

<https://www.linkedin.com/company/produktfamilie-deutscher-anwaltspiegel/>

Neue KI-Gesetze

Im Blickpunkt: Vertragliche
Absicherung

Von Frauke Tepe, LL.M. (Edinburgh), und Lucas Mayr



Der EU-Gesetzgeber hat sich zum Ziel gesetzt, in einer umfassenden Abwägung der Chancen und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz in den verschiedensten Feldern neue regulatorische Standards für den Umgang mit KI-Systemen zu setzen.



Frauke Tepe, LL.M. (Edinburgh)

Osborne Clarke, Köln
Rechtsanwältin, Associate

frauke.tepe@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com



Lucas Mayr

Osborne Clarke, Köln
Rechtsanwalt, Associate

lucas.mayr@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

Seit wenigen Wochen steht nun fest: Das europäische Gesetz über künstliche Intelligenz (KI), der „AI Act“ („KI-Verordnung“ – „KI-VO“), kommt. Seit der Verkündung einer Einigung am 08.12.2023 in den Trilogverhandlungen scheint eine Verabschiedung der KI-VO noch vor dem Ende der Legislaturperiode und den Europawahlen im Juni 2024 realistisch. Derzeit ist der genaue Inhalt der KI-VO zwar noch nicht bekannt – vielmehr wird auf die Entwürfe von Kommission und Rat sowie auf über Parlaments-

vertreter bekanntgewordene Informationen bezüglich der getroffenen Einigung zurückgegriffen – aber schon jetzt besteht großer Handlungsbedarf.

Der EU-Gesetzgeber hat es sich zum Ziel gesetzt, in einer umfassenden Abwägung der Chancen und Risiken des Einsatzes von KI in den verschiedensten Feldern neue regulatorische Standards für den Umgang mit KI-Systemen zu setzen. Neben der allgemeineren KI-VO soll eine speziellere KI-Haftungsrichtlinie verabschiedet

werden. Mit diesen beiden zentralen Gesetzgebungsvorhaben ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Hersteller, Händler und Nutzer von KI-Systemen weitgehend – in den folgenden Ausführungen soll dargestellt werden, welche Erfahrungen wir bisher bei Verträgen über die Entwicklung sowie bei der Lizenzierung von KI-Systemen gesammelt haben. Schon jetzt wirkt sich die zu erwartende KI-Regulierung im (IT-)Vertragsrecht aus.

Der allgemeine Rahmen: Die KI-Verordnung

Die KI-VO setzt grundlegende Rahmenbedingungen für den Betrieb von KI-Systemen in verschiedenen Wirtschaftssektoren und unter verschiedenen Nutzungsbedingungen und wird den weltweit ersten Regulierungsansatz mit explizitem KI-Bezug darstellen. Dabei verfolgt die EU einen risikobasierten Ansatz. Während der Einsatz von KI-Systemen unter gewissen Umständen aufgrund von Risikoerwägungen mit Bezug auf Sicherheits- und Grundrechtsgefährdungen von vornherein verboten werden soll, werden die zulässigen KI-Systeme je nach Risikopotential ihrer konkreten Anwendung kategorisiert. Dies hat zur Folge, dass diejenigen KI-Anwendungen, die aufgrund ihrer Anwendung in hochsensiblen beziehungsweise kritischen Anwendungsgebieten als sogenannte Hochrisikosysteme (Art. 6 ff. KI-VO-Entwurf – „KI-VO-E“) eingestuft werden, der umfassendsten Regulierung ausgesetzt sind. Hochrisikosysteme unterfallen weitgreifenden Pflichten

in puncto Compliance und Risikomanagement, die sich aus dem KI-VO-E ergeben.

In Titel III, Kapitel 2 KI-VO-E werden Anforderungen an Hochrisikosysteme aufgelistet, die von Herstellern und Entwicklern dieser Systeme eingehalten werden müssen. Hochrisikosysteme müssen demnach bereits so konzipiert sein, dass bereits mit Beginn ihrer Entwicklung ein Risikomanagementsystem eingerichtet wird. Es müssen konkrete Maßnahmen festgelegt werden zur (i) Ermittlung der Risiken, (ii) Bewertung der Risiken, (iii) Beseitigung, Verringerung der Risiken. Zudem müssen die Systeme so konzipiert sein, dass sie von Menschen hinreichend beaufsichtigt werden können, dass sie transparent betrieben werden können und ihr Betrieb dokumentiert werden kann. Weiterhin existieren strenge Anforderungen an die verwendeten Trainingsdaten sowie dahingehend, dass die Systeme robust, genau und (cyber)sicher konzipiert sein müssen.

„Die im Fall eines Schadensersatzprozesses anwendbaren Sonderregelungen sollten bereits bei der Entwicklung/Beauftragung von KI-Lösungen mitgedacht werden.“

Diese obengenannten Anforderungen betreffen das Hochrisikosystem als solches. Erst Titel III, Kapitel 3 legt fest, inwieweit der Anbieter, also das letzte Glied in der

Wertschöpfungskette vor dem Nutzer der KI, für diese Anforderungen einzustehen hat. Als Anbieter einer KI, welcher nicht selbst Hersteller derselben ist, scheint es hier ratsam, vertraglich eine unbeschränkte Haftung des KI-Auftragnehmers zu vereinbaren für den Fall, dass die KI die in Titel III, Kapitel 2 KI-VO-E genannten Anforderungen nicht erfüllt.

Derartige vertragliche Regelungen könnten sich an der branchenüblichen unbeschränkten Haftung für die Verletzung von Datenschutzgesetzen orientieren. Damit Hand in Hand könnte etwa eine vertraglich vereinbarte Freistellung und Schadloshaltung durch den Auftragnehmer bei Verstößen gegen die obengenannten Anforderungen an die KI selbst gehen. Lässt der Anbieter eine KI-Lösung extern entwickeln, sollte die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an das Hochrisikosystem bereits in die Produktbeschreibung aufgenommen werden und so zu einer Hauptvertragspflicht gemacht werden. Ohne vertragliche Verpflichtung des Herstellers könnte man dem Anbieter, der die KI-Lösung in Auftrag gibt, schon einen Verstoß gegen Art. 16 KI-VO-E vorwerfen („Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen müssen sicherstellen, dass ihre Hochrisiko-KI-Systeme die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllen“, vgl. [hier](#)).

Zu beachten ist jedoch stets, dass der Anbieter eines Hochrisikosystems der Adressat von Verpflichtungen nach Titel III Kapitel 3 KI-VO-E bleibt. Durch die vertragliche Verlagerung der Pflichten an den Hersteller/Auftragnehmer kann sich der Anbieter hiervon nicht befreien, das „Enforcement“-Risiko bleibt also beim Anbieter. Ein Grund mehr, dafür zu sorgen, dass nur das kontrollier-

bare Risiko eines Verstoßes gegen den KI-VO-E auch von diesem Anbieter getragen werden muss. Nimmt man beispielsweise die Pflicht gemäß Art. 20 KI-VO-E zur Aufbewahrung der Protokolle, welche die künstliche Intelligenz automatisch erstellt, liegt auf der Hand, dass ein Anbieter dieser Pflicht nicht nachkommen kann, wenn das KI-System nicht so konzipiert ist, dass es den Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 10 KI-VO-E nachkommen kann. Nach außen bleibt zwar auch hier der Anbieter verantwortlich, im Innenverhältnis hat er jedoch regelmäßig keinen Einfluss darauf, ob diese Anforderungen erfüllt werden können, und sollte sich vertraglich absichern.

Praxisbeispiel

Dies kann an folgendem Beispiel veranschaulicht werden: Ein Unternehmen erweitert seine an Ärzte und Krankenhäuser vertriebene Softwarelösung um ein KI-System zur Unterstützung von Diagnosevorgängen. Dieses System lässt es von einem KI-Start-up entwickeln und trainieren. Der Entwicklungsvertrag mit dem KI-Entwickler sollte neben Regelungen zur KI-VO-Konformität Regelungen dazu enthalten, wer für die Einhaltung der Anforderung an Medizinprodukte verantwortlich ist. Aus der Einordnung als ein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte ergibt sich überhaupt erst die Einstufung als Hochrisikosystem gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a KI-VO-E.

Das Vertragswerk mit dem KI-Entwickler sollte zudem explizit festhalten, dass der Hersteller für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 ff. KI-VO-E für Hoch-

risikosysteme im Innenverhältnis allein verantwortlich ist; zum einen, um zu dokumentieren, dass der Anbieter sicherstellt, dass die KI-Lösung mit Titel III, Kapitel 2 konform ist – und zum anderen, damit der Anbieter für nicht in seiner Kontrolle liegende (Folge-)Pflichtverstöße kein finanzielles Risiko übernimmt.

Darüber hinaus können auch die Nutzer einer künstlichen Intelligenz Pflichten nach der KI-VO treffen. Daher ist es ratsam, diese Haftungsstruktur auch im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Nutzer des KI-Systems festzuhalten. Hier sollte darauf verwiesen werden, dass der Anbieter im Verhältnis zum Endnutzer nicht für die vom Hersteller zu leistenden Komponenten zuständig ist. Es muss jedoch sorgfältig geprüft werden, inwieweit dabei überhaupt eine Abschichtung möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn es sich bei den Endnutzern um Verbraucher und nicht, wie vorliegend, um Unternehmer handelt.

Noch wichtiger dürfte es sein, gegenüber den Endnutzern klar und transparent festzulegen, dass sämtliche Verstöße gegen die in Art. 29 KI-VO-E vorgeschriebenen Pflichten des Nutzers eines Hochrisikosystems nicht zu Lasten des Anbieters/Unternehmens gehen.

Wenn es ernst wird: KI-Haftungs-RL und Neufassung der Produkthaftungs-RL

Weitere Gesetzesvorhaben, die für die Vertragsgestaltung im Zusammenhang mit der Lizenzierung und dem Vertrieb von KI-Systemen zu berücksichtigen sein werden, sind die

KI-Haftungs-RL und die Novelle der **Produkthaftungs-RL**. Die Ungewissheit über Haftungsfragen im Zusammenhang mit KI-Systemen zählt laut einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahre 2020 zu den drei wichtigsten externen Hindernissen für eine betriebliche Anwendung von KI-Systemen in europäischen Unternehmen. Alles Wissenswerte zu den neuen (KI-)Haftungsregeln haben wir im Detail bereits [hier](#) für Sie zusammengefasst.

Der derzeitige Richtlinienvorschlag enthält zwei wesentliche Elemente: Zum einen sollen Geschädigte aufgrund der Kausalitätsvermutung von der Pflicht entbunden werden, die Ursächlichkeit des Schadens darzulegen, der aus der Anwendung einer fehlerhaften KI entstanden ist. Zum anderen soll bei Schäden durch Hochrisiko-KI-Systeme, im Sinne des KI-VO-Entwurfs, der Zugang zu Beweismitteln erleichtert werden, die sich im Besitz von Unternehmen oder KI-Anbietern befinden. So wird einem Anspruchsteller unter der Voraussetzung, dass der gestellte Anspruch als „plausibel“ bewertet werden kann, ein Auskunftsrecht über die Arbeitsweise des KI-Hochrisikosystems zugesprochen, um dem Betroffenen eine Darlegung des tatsächlichen Bestehens dieses Anspruchs zu ermöglichen. Zuvor muss der Anspruchsteller jedoch nachweisen, alle angemessenen Anstrengungen unternommen zu haben, um die begehrten Informationen vom Beklagten/Unternehmen zu erhalten. Kommt der KI-Anbieter dieser aufgrund der Plausibilität des Anspruchs entstandenen Auskunftsspflicht nicht nach, führt das zu einer Beweislastverlagerung auf den KI-Anbieter, der in der Folge beweisen muss, dass der entstandene Schaden seinen Ursprung nicht innerhalb seines Verantwortungsbereichs hat.

Diese im Fall eines Schadensersatzprozesses anwendbaren Sonderregelungen sollten bereits bei der Entwicklung/Beauftragung von KI-Lösungen mitgedacht werden. Ein Unternehmen, welches eine extern entwickelte KI-Lösung in seine (Software-)Produkte einbaut, unterliegt gegenüber seinen Endkunden den obengenannten Regelungen der Beweiserleichterung und Informationspflichten. Zwar hilft dem Anbieter hier bereits die KI-VO, die vorschreibt, dass die künstliche Intelligenz Dokumentationen und Protokolle erstellen können muss. Gerade bei einer fehlerhaften KI, die nicht den Anforderungen gemäß KI-VO-E entspricht, ist jedoch nicht sichergestellt, dass der Anbieter den Informationsansprüchen aus der Produkt-/KI-Haftungs-RL selbständig und ohne Hilfe des KI-Entwicklers nachkommen kann. Hier sollten daher zum Beispiel Vereinbarungen dahingehend getroffen werden, dass der Entwickler bei sämtlichen Ansprüchen unterstützt und im Zweifel dafür haftet, wenn sich aus der durch ihn verursachten Nichterfüllung als Konsequenz eine Beweislastumkehr zu Lasten des Anbieters ergibt.

Es sollten daher Regelungen dazu aufgenommen werden, welche Informationen der Anbieter vom Entwickler im konkreten Fall mindestens verlangen kann und welche Informationen im Hinblick auf eine mögliche „Black-Box-Situation“ technisch gar nicht herausgegeben werden können. Da solche Informationen teils Geschäftsgeheimnisse des die KI entwickelnden Unternehmens enthalten können, ist mit Widerstand von KI-Entwicklern in Vertragsverhandlungen zu rechnen. Das Auftraggeberunternehmen wird hier versuchen, dem Entwickler die Übernahme von Garantien (also verschuldensunabhängige Haftungsverpflichtungen) für die Unterstützung und Hilfe

bei der Beantwortung von Anfragen gemäß der KI-Haftungsrichtlinie abzurufen. Die KI-Unternehmen dürften an möglichst konkret formulierten Ausnahmen von ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht interessiert sein. Im Ergebnis liegt es jedoch im gemeinsamen Interesse beider Parteien, eine Kompromisslösung zu finden, um Rechtssicherheit zu schaffen und Schadensansprüchen von potentiellen Schädigern möglichst effektiv und nachhaltig begegnen zu können.

„Where the money lies ...“ – Rechte an Input und Output

Bisher enthalten die EU-Gesetzesvorhaben keine Regelungen zu den Rechten an Input und Output von KI-Lösungen. Auch das geltende Immaterialgüterrecht, insbesondere das Urheberrecht, schützt den In- und Output nicht umfassend und interessengerecht. Dabei liegt gerade hier der – vor allem kommerzielle – Wert vieler KI-Lösungen. Aus diesem Grund ist es maßgeblich, in Verträgen über die Lizenzierung oder die Entwicklung von KI-Lösungen schuldrechtliche Regelungen zu den Rechten an den durch die KI erzeugten Ergebnissen zu treffen. Zu regelnde Fragen sind etwa: Wer trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Outputs? Wer trägt – im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien – die Verantwortung für die Diskriminierungsfreiheit des Outputs? Wer darf den Output wie weiter verwerten?

Ebenso relevant sind die Nutzungsrechte an den Daten, mit denen die KI trainiert wird. Der Auftragnehmer, der

eine KI-Lösung für ein Unternehmen als Kunden entwickelt, wird regelmäßig großes Interesse daran haben, mit den (anonymisierten) Daten auch weitere KI-Lösungen – die er (als Standardsoftware) entwickelt – trainieren zu können. Für den Auftraggeber stellen sich dabei die Fragen, ob die (personenbezogenen) Daten und Geschäftsgeheimnisse, welche er der Entwicklung beisteuert, hinreichend geschützt sind und ob er an der Weiterentwicklung und Kommerzialisierung dieser Daten ausreichend finanziell beteiligt wird.

Neben Regelungen zu Input und Output sollte auch ein besonderer Wert auf Geheimhaltungsklauseln gelegt werden, die explizit die Bestandteile erfassen, die urheberrechtlich nicht geschützt werden (wie beispielsweise das KI-Modell), sowie den Verlauf und die Ergebnisse einer Anlernphase.

Wie geht man vor?

Bereits jetzt können aber durch die Berücksichtigung der einschlägigen Regulierungen zahlreiche Pflichten, die innerhalb der Wertschöpfungskette unter verantwortungsbewussten Akteuren eine Rolle spielen, identifiziert und angemessen zugeteilt werden sollten. Eine Orientierung an den in den Regulierungen festgesetzten Pflichten ist dringend zu empfehlen. Es bleibt jedoch weiter abzuwarten, wie die konkreten Gesetzestexte der KI-Regulierungen letztendlich ausgestaltet werden und inwiefern wirksam von der gesetzgeberisch vorgesehenen Risikoverteilung abgewichen werden kann. Unter Umständen können für langfristige Projekte Vertragsanpassungen

erforderlich sein, die bereits jetzt durch Öffnungsklauseln gesichert werden können. Aus Kundensicht ist es ist zudem zu empfehlen, eine allgemeine Garantie über die Einhaltung der einschlägigen Gesetzesvorschriften (unter Umständen mit Nennung dieser Vorschriften) in den Vertrag aufzunehmen. Zudem sollten Unternehmen, die KI-Lösungen in ihre Produkte integrieren, unbedingt urheberrechtliche und geheimnisschutzrechtliche Fragen identifizieren und diese vertraglich beantworten sowie gegebenenfalls mit Vertragsstrafen und Freistellungsverpflichtungen bei Verstößen verbinden. ←

ANZEIGE

Frankfurter Allgemeine Konferenzen

Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft

vorm. HAARMANN Steuerkonferenz

22. – 23.2.2024

Hotel Adlon Kempinski, Berlin

Jetzt
anmelden!

Sprecherinnen und Sprecher u.a.:



Benjamin Angel
EU-Kommission,
Brüssel



Peter Blessing
Internal Revenue
Service,
Washington DC



**Prof. Dr. Dres. h.c.
Juliane Kokott**
EU-Gerichtshof,
Luxemburg



Bettina Rodenberg
Henkel AG &
Co KGaA,
Düsseldorf



Heike Schmidt
UniCredit,
München



Dr. Nils Weith
Bundesministerium
der Finanzen,
Berlin

Veranstalter



Ein Unternehmen der FAZ-Gruppe

Medienpartner

Deutscher
AnwaltSpiegel

JUVE STEUERMARKT
Humboldtstr. 100, 10117 Berlin

Bundesverband der Steuerverant-
wortlichen in Unternehmen e.V.

Steuerinstitut der deutschen
Wirtschaft e.V.

Fachliche Leitung:



**Prof. Dr.
Wilhelm Haarmann**

Anmeldung und weitere Informationen unter:

www.faz-konferenzen.de/steuerkonferenz-der-deutschen-wirtschaft



Anwälte und künstliche Intelligenz

„The end of the world as we know it“

Von Dr. Matthias Birkholz, LL.M.



Dr. Matthias Birkholz, LL.M.

lindenpartners, Berlin
Rechtsanwalt, Partner

birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Es gehört für Anwälte im Hinblick auf KI fast zum guten Ton, sich gegen einen gefühlten Hype zu stellen, zu Besonnenheit zu mahnen und sich selbstbewusst auf vermeintlich unverrückbare anwaltliche Kernkompetenzen mit Ewigkeitsgarantie zu berufen.

Zeit für Konsolidierung?

Wer mit Anwälten über das Thema künstliche Intelligenz (KI) spricht, der trifft zwar auf eine spürbare Faszination und ein gesteigertes Interesse sowie auf kanzlei-interne Task Forces und Legal-Tech-Labs, die mit KI experimentieren. Gemeinhin folgt dann aber meist ein allgemeines Statement, wie beeindruckt man sei von den Fähigkeiten der KI und von einem gewissen Potential im Hinblick auf die Erleichterung unserer Arbeit und von möglicher Effizienzsteigerung. Aber die High-End-Kreativität unseres Beratungsgeschäfts lasse sich nicht natürlich nicht durch Maschinen ersetzen, und bestimmte menschliche Fähigkeiten (Empathie, Verhandlungsgeschick) erst recht nicht. Deswegen: keine Angst. Gleichzeitig kommt in diese Diskussionen dann meist schnell die Geschichte von der KI-Halluzinationsgefahr und dass das Ganze natürlich noch nicht so weit sei. Allgemein ist die folgende Einstellung zu Anwälten in Verbindung mit KI weitverbreitet: Das macht uns effizienter, aber ersetzt uns nicht. Oder: Nicht KI ersetzt uns, sondern der Anwalt, der KI nutzt. In diese Richtung gingen etwa die meisten Stellungnahmen der Panelisten auf dem diesjährigen „Klassentreffen“ des Rechtsmarkts in Deutschland, der Inhouse-Matters-Konferenz Anfang Dezember in Frankfurt (Rückblick siehe [hier](#)). Und auch Bruno Mascello in seinem Ausblick zu den wichtigen Trends im Rechtsmarkt 2024 in der Ausgabe 1/2024 des Deutschen AnwaltSpiegels (siehe [hier](#)) treibt nicht die Angst um, dass Anwälte durch KI ersetzt würden, sondern er sorgt sich eher um das anwaltliche Berufsgeheimnis und rät, das Jahr 2024 zur Konsolidierung zu nutzen.

Anwälten droht das Schicksal der Anbieter von Übersetzungsdienstleistungen

Grund für derartige Zuversicht gibt es nicht. In Wahrheit geht die gegenwärtige Diskussion um Recht und KI zu meist am Kern des Problems vorbei. Denn die alte Welt der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskanzleien wird es in absehbarer Zeit nicht mehr geben. Begriffen haben wir Rechtsanwälte das noch nicht wirklich. Anwälte sind tatsächlich in einer ähnlichen Lage wie Anbieter von Übersetzungsleistungen in Zeiten von DeepL. Sie drohen in weitem Umfang obsolet zu werden.

Richard Susskind mag zwar gegenwärtig noch recht haben, wenn er meint, dass die kurzfristigen Auswirkungen von KI auf Anwälte stark überschätzt werden. Vor allem aber hat er recht, wenn er weiter meint, dass die langfristigen Auswirkungen von KI auf Anwälte stark unterschätzt werden (siehe u.a. [hier](#)). Er verweist auf die These von Ray Kurzweil, wonach die Leistungsfähigkeit neuraler Netzwerke sich alle 3,5 Monate verdoppelt, also in sechs Jahren 300.000-mal so groß ist wie heute. Jeder, der etwas eingehender mit Microsoft Copilot herumprobiert hat und dessen bereits gegenwärtig beeindruckende Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die in MS Office 365 gebündelten Programme Outlook, Word, Powerpoint und Excel betrachtet, der kann sich vorstellen, dass exponentielle Leistungssteigerungen von KI nicht mehr viel Raum lassen werden für menschliche Verbesserungen von durch KI gewonnenen Ergebnissen.

Was heißt das für Anwälte? Gegenwärtig liegt die Stärke von künstlicher Intelligenz zumindest in Deutschland

noch nicht in der Beantwortung von Rechtsfragen. Dafür fehlt es noch am hinreichenden Training mit den erforderlichen Daten. KI lässt sich allerdings bereits heute erstaunlich gut von Rechtsanwälten einsetzen in einem Kernbereich ihrer Tätigkeit, nämlich bei der Dokumentenerstellung.

Anwaltsgeheimnis und Datenschutz sind natürlich Themen, die man dabei im Blick haben muss. Ein Hochladen nichtanonymisierter Daten in ChatGPT kommt ohne entsprechende Schutzvorkehrungen nicht in Betracht. Eine unüberwindliche Hürde ist das allerdings bereits heute nicht. So lässt sich etwa bei einer Nutzung über Microsoft Azure sicherstellen, dass die entsprechenden Daten nicht zu allgemeinen Trainingszwecken verwendet werden, und auch die nötigen vertraglichen Hinweise und Vereinbarungen zum Geheimnisschutz im Hinblick auf § 43e Abs. 3 BRAO und Auftragsdatenverarbeitung lassen sich mit den richtigen Partnern bereits heute in Wirklichkeit gut treffen. Besteht eine derartige vertragliche Absicherung, lässt sich bereits heute KI von Anwälten und Anwältinnen auch auf nichtanonymisierte Datensätze anwenden.

Beeindruckende Effizienzsteigerung durch KI

Dokumente zusammenfassen, übersetzen und vergleichen sind dabei dann noch die am wenigsten beeindruckenden Leistungen von KI. Interessanter wird es aber bereits bei der Analyse von Dokumenten mit Hilfe von künstlicher Intelligenz. Auf diese Weise lassen sich schon jetzt mit Leichtigkeit etwa Datenpunkte aus

Dokumenten herausziehen und für die Weiterverarbeitung verwenden. Vertragsentwürfe, die von der Gegenseite kommen, lassen sich in Sekunden mit dem eigenen Standard im hauseigenen Playbook vergleichen.

Noch schlagender ist die Hilfestellung, die KI bereits heute bei dem Entwurf von Dokumenten geben kann. So kann ich schon jetzt, zum Beispiel mit Hilfe der KI-Funktionen des Programms PatternBuilderMax von NetDocuments, auf der Grundlage eines Templates oder eines ähnlichen Dokuments aus meiner Muster-sammlung einen maßgeschneiderten Entwurf erstellen, wenn ich nur ein paar Eckpunkte angebe, die ich reflektiert haben möchte. Ein einigermaßen techaffiner Notar kann auf diese Weise vermutlich bald 95% seiner beurkundungsvorbereitenden Tätigkeit durch künstliche Intelligenz erledigen lassen.

Effizienzgewinne werden nicht bei Anwälten ankommen

Wer angesichts dessen in erster Linie betont, dass künstliche Intelligenz Anwälten die Arbeit erleichtert und sie effizienter werden lässt, hat allerdings den Schuss nicht gehört. Bereits auf einer vordergründigen Ebene ist KI für Anwälte ein herbes Desaster in Bezug auf deren Geschäftsmodell. Notare mögen Effizienzgewinne in ihre eigene Tasche stecken können, weil sie nach Gebührenordnung abrechnen. Bei Anwälten allerdings kommen unter der Herrschaft der Billable Hour Effizienzgewinne (wenn man denn ehrlich den Aufwand erfasst und abrechnet) nicht an. Vielmehr landen sie am Ende beim

Mandanten, dem weniger anwaltlicher Aufwand in Rechnung gestellt wird.

„Künstliche Intelligenz wird in absehbarer Zukunft Rechtsfragen nicht schlechter und fehleranfälliger, sondern besser und um ein Vielfaches schneller beantworten als die meisten Rechtsanwälte.“

Vollends bitter wird die Sache für Anwälte und Anwältinnen jedoch, wenn man die Frage anders stellt und die Perspektive wechselt. Die Frage lautet nicht: „Was bedeutet KI für Rechtsanwälte?“, sondern: „Was bedeutet KI für die Rechtsanwender?“ Aus deren Sicht wird angesichts der beschriebenen Effizienzgewinne nicht nur der Rechtsrat billiger, sondern sie werden sich fragen, ob sie überhaupt noch einen Anwalt brauchen, um Rechtsfragen zu beantworten und Verträge zu entwerfen. Und da ist die Antwort klar. Angesichts der zu erwartenden exponentiellen Leistungssteigerungen von KI und dazu ein hinreichendes Training nach deutschem Recht unterstellt, wird das bei einem Großteil der derzeit noch von Rechtsanwaltskanzleien erbrachten Tätigkeiten nicht mehr der Fall sein. Das beginnt sich gegenwärtig bereits abzuzeichnen, was die Einschaltung von externen Rechtsanwältinnen durch Unternehmensrechtsabteilungen angeht. Vertragsentwürfe werden in nicht allzu ferner Zukunft nur noch in Ausnahmefällen von externen

Rechtsanwaltskanzleien erstellt werden. Entsprechendes gilt im Verbraucherrecht. Kaum ein Verbraucher mehr wird einem Anwalt die Frage stellen: „Wie ist die Rechtslage? Was soll ich tun?“ Stattdessen wird man KI fragen. Und eine mindestens so gute, auf jeden Fall aber schnellere und billigere Antwort bekommen.

Privilegierung von Rechtsanwältinnen im Rechtsdienstleistungsgesetz muss fallen

Es lässt sich allenfalls darüber streiten, wann dieser Punkt erreicht sein wird. Ist das bereits in einem Jahr der Fall, in drei Jahren oder erst in fünf? Das wird nicht zuletzt davon abhängen, wie schnell die in Deutschland bestehenden Hürden abgebaut werden. Ein solches Hindernis stellt zum einen das Rechtsdienstleistungsgesetz dar, das Nichtanwältinnen die Erbringung von Rechtsberatung verbietet. Die Beantwortung von einzelfallbezogenen Rechtsfragen mittels künstlicher Intelligenz ist ohne Zweifel eine Rechtsdienstleistung und wäre daher eigentlich Anwälten vorbehalten. Einen Grund für diese Privilegierung gibt es in Zukunft nicht mehr, wenn KI Rechtsanwältinnen überlegen ist. Zum anderen brauchen wir, um Rechtsfragen auch in Deutschland mit ausreichender Sicherheit anhand von KI beantworten zu können, eine hinreichende Datengrundlage. Das macht eine kostenfreie Onlineverfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen unerlässlich. Die Tage, in denen wie heute nur ein kleiner Prozentsatz von Gerichtsentscheidungen online verfügbar ist und noch dazu ein Großteil dieser nur nach Überwindung kostenpflichtiger Zugangsschranken, wie

beispielsweise bei beck-online und Juris, zugänglich ist, müssen möglichst schnell vorbei sein.

Anwaltlicher Schutz vor Halluzinationen durch KI?

Was bleibt? Vielleicht werden wir Rechtsanwälte immerhin noch gebraucht werden, um die durch KI gewonnenen Ergebnisse zu plausibilisieren. Auch da ist allerdings Skepsis angebracht. Vermutlich wird es nur noch für eine kurze Übergangszeit darum gehen, die mittels KI gewonnenen Ergebnisse zu validieren und Rechtsanwender vor Halluzinationen von KI zu schützen. Angesichts der prospektiven Leistungsfähigkeit von KI stellt sich die Frage eher umgekehrt. Es wird dann so sein wie beim autonomen Fahren. Der Mensch fährt in Wirklichkeit schlechter als das KI-getriebene Auto ohne menschlichen Fahrer. Künstliche Intelligenz wird in absehbarer Zukunft Rechtsfragen nicht schlechter und fehleranfälliger, sondern besser und um ein Vielfaches schneller beantworten als die meisten Rechtsanwälte. Es wird dann nicht mehr darum gehen, ob der Einsatz von KI in der Rechtsberatung einen Beratungsfehler darstellt. Vielmehr werden wir uns umgekehrt dem Vorwurf ausgesetzt sehen, die Beantwortung von Rechtsfragen und die Erstellung von Vertragsdokumentationen ohne Zuhilfenahme von KI stelle per se einen Beratungsfehler dar.

Auch wird man uns möglicherweise weiter beauftragen, weil man einen Haftungsschuldner haben möchte für den Fall, dass irgendetwas schiefgeht. Auch das wird

aber perspektivisch eher ein Thema sein für Anbieter von Versicherungsdienstleistungen als für Rechtsanwälte.

Schwacher Trost durch verbleibende Tätigkeitsfelder

Natürlich wird es noch Bereiche geben, in denen entweder qua gesetzlicher Vorgabe oder aus faktischer Notwendigkeit die Einschaltung von Rechtsanwälten erforderlich bleibt. So wird es vermutlich Notaren gelingen, ohne materielle Rechtfertigung die bestehenden Beurkundungserfordernisse noch einige Jahre zu verteidigen. Auch der Anwaltszwang vor Gericht mag noch fortbestehen bleiben. Aber tatsächlich stellt sich auch hier natürlich die Frage, ob und in welchem Umfang sich nicht Gerichtsverfahren durch KI-getriebene Streitentscheidungsverfahren ersetzen lassen. Das dürfte gerade bei den Verfahren, die gegenwärtig die Gerichte gefühlt überlasten, der Fall sein.

Bleiben die Fälle, in denen klassisch menschliche Fähigkeiten gefragt sind: etwa Empathie und Verhandlungsgeschick. Viel Trost für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ist auch das aber nicht. Mit Rechtsanwendung hat das in Wirklichkeit oftmals nur am Rande zu tun. Um Fähigkeiten, die im juristischen Studium gelernt werden, handelt es sich dabei auf jeden Fall nicht. Und man wird den Stundensatz für diese verbleibenden Tätigkeiten niemals so hochschrauben können, dass dadurch die wegfallenden Tätigkeiten wirtschaftlich auch nur ansatzweise ersetzt werden können.

Was tun? Man mag all diese Entwicklungen bedauern, aufhalten wird man den technischen Fortschritt nicht können. Wir müssen uns von unserer alten Welt verabschieden und uns stattdessen an eine neue, andere Rolle gewöhnen. Welche diese sein kann, darüber gilt es im gerade begonnenen Jahr zu diskutieren. Viel Zeit für Konsolidierung haben wir insoweit nicht. ←



Prozessfinanzierung

Starker Anstieg finanzierter Verfahren in 2023 – für 2024 erwartet die FORIS AG mehr Verfahrensabschlüsse

Eine nochmalige Steigerung im Vergleich zum bereits starken Vorjahr konnte die Bonner FORIS AG, langjähriger Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels, im vergangenen Jahr verzeichnen. Der Finanzierer nahm über 50% mehr neue Verfahren in die Finanzierung. Angefragt worden sind 2023 über 500 Prozessfinanzierungen. „Wir prüfen bei uns eingehende Anfragen sehr genau. Neben den Erfolgchancen des Verfahrens sind die Höhe des Streitwerts, die erwartete Verfahrensdauer und die finanzielle Situation des jeweiligen Prozessgegners wichtige Kriterien“, erklärt FORIS-Vorstand Frederick Iwans. Von den neu in Finanzierung genommenen Fällen, deren kumulierter Streitwert im hohen zweistelligen Millionenbereich liegt, konnten die ersten Verfahren bereits im selben Jahr erfolgreich außergerichtlich abgeschlossen werden. „Insgesamt steigt die Bedeutung außergerichtlicher Finanzierungen. In rund einem Viertel der 2023 von uns angenommenen Fälle wurde zunächst dieser Weg beschritten“, so Iwans.

Breite Spanne von Rechtsgebieten

Die Rechtsgebiete, aus denen die Anfragen stammen, sind breit gestreut. „Es zeigt sich, dass die Prozessfinanzierung sowohl im privaten als auch im unternehmerischen Bereich gefragt ist“, sagt der FORIS-Vorstand. Während es bei Privatklagen dabei oft um Fälle geht, die mit einem für die Betroffenen nicht kalkulierbaren, manchmal sogar existenzgefährdenden Kostenrisiko verbunden sind, wie etwa bei Arzthaftungsfällen oder Erbstreitigkeiten, geht es bei Unternehmen häufig darum, eigene Interessen möglichst bilanzschonend rechtlich durchzusetzen. „Im Unternehmensbereich haben insbesondere Anfragen aus dem allgemeinen Vertrags- und Wirtschaftsrecht zugenommen. Ebenfalls oft vertreten waren Patentrechts- und Gesellschaftsrechtsfälle“, berichtet Iwans.

75% gewonnene Fälle in 2023

„Auch wenn das Jahresergebnis von mehreren Faktoren abhängt und bis dato noch nicht final feststeht, bestätigt der Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Fälle den akribischen Prüfungsprozess vor der Infinanzierung“, erläutert Iwans. Von den in 2023 beendeten Verfahren wurden 75% erfolgreich abgeschlossen. Von diesen konnten rund 28% außergerichtlich

beigelegt werden. Die meisten erfolgreich abgeschlossenen Verfahren gab es im Insolvenzrecht und im Arzthaftungsrecht sowie im allgemeinen Wirtschaftsrecht.

2024: Mehr Verfahrensabschlüsse und intakte Trends

„In unseren Schwerpunktgebieten Arzthaftung, Erbrecht und Patentrecht erwarten wir für 2024 eine konstante bzw. leicht steigende Zahl von Finanzierungen“, sagt Iwans. 2024 dürfe es zudem mehr Verfahrensabschlüsse geben, da die Terminierungen schneller erfolgen. „Oft werden mittlerweile Videokonferenzen angesetzt“, so der FORIS-Vorstand. „Gerade viele ältere Verfahren, die sich Richtung Entscheidungsreife bewegen, dürften 2024 zum Abschluss kommen“, prognostiziert Iwans.

Die steigende Zahl von Insolvenzen, die sich in den 2023er-Zahlen noch nicht nachhaltig niedergeschlagen habe, dürfte 2024 und vor allem 2025 einen Zuwachs von Anfragen mit insolvenzrechtlichem Bezug zur Folge haben, ist Iwans überzeugt. „In der Finanzierung wirken sich geänderte Insolvenzzahlen erst mit einem Zeitverzug von ein bis drei Jahren aus“, erläutert der FORIS-Vorstand. (tw)



Deals

Akquisition einer international tätigen Unternehmensberatung: Luther an der Seite von Vocatus bei Verkauf aller Aktien an Accenture

Die Vocatus AG ist jetzt Teil von Accenture: Die Aktionäre haben 100% ihrer Aktien verkauft. Dabei sind die Hauptaktionäre von einem Team der Luther Rechtsanwalts-Gesellschaft beraten worden.

Vocatus unterstützt seit fast 25 Jahren Kunden aus Branchen wie Finanzdienstleistungen, Medien und Telekommunikation mit verhaltensorientierten Preisstrategien und Vertriebskonzepten. Für Vocatus eröffnet die Größe und internationale Präsenz der neuen Alleinaktionärin Accenture neue Perspektiven und Ansatzpunkte.

Das Corporate/M&A-Team um Dr. Andreas Kloyer und Dr. Thorsten Becker beriet die vier Hauptaktionäre Dr. Florian Bauer, Hardy Koth, Dr. Gabriele Wiegand und Alexander Weigand bei der Transaktion.

Vocatus ist eine international tätige Unternehmensberatung mit Sitz in München. Ihr Fokus liegt auf Preisstrategie und Vertrieboptimierung.

Die Entscheidungsprozesse der Endkunden mit Behavioral Economics zu verstehen und zu gestalten ist die Basis ihres Geschäftsmodells und für die quantifizierbaren Erfolge ihrer Kunden.

Berater Vocatus AG – Luther: Dr. Andreas Kloyer (Partner), Dr. Thorsten Becker (Counsel, gemeinsame Federführung), Rares Holonec (Senior Associate), Dr. Julian Günthner M.A. (Associate, alle Corporate/M&A), Dr. Jörgen Tielmann, LL.M. (Partner, Capital Markets, Banking & Finance), Christian Kuß, LL.M. (Partner), Lutz Keller (Senior Associate, beide IP/IT), Dr. Bela Jansen (Partner), Felix Schill, LL.M. (Counsel, beide Steuerrecht). (tw)

Mayer Brown begleitet das Spezialchemieunternehmen Albemarle beim Verkauf von zwei Produktionsstätten an den Munitionshersteller RWS



Dr. Marco Wilhelm

Mayer Brown berät das weltweit tätige Spezialchemieunternehmen Albemarle Corporation beim Verkauf von zwei Standorten seiner Tochtergesellschaft Dynamit Nobel GmbH in Fürth und Sulzbach-Rosenberg an den Munitions- und Pyrotechnikhersteller RWS GmbH. Nach der notariellen Beurkundung der Transaktion am 12.12.2023 wollen die Parteien den Verkauf zu Beginn des neuen Jahres abschließen.

Albemarle wird von Mayer Brown seit vielen Jahren sowohl bei Transaktionen als auch kontinuierlich im laufenden Geschäft beraten.



Tina Hoffmann

Dem Frankfurter Mayer-Brown-Team unter der Leitung von Dr. Marco Wilhelm (Partner Corporate & Securities sowie Leiter der deutschen Restrukturierungspraxis) und

Tina Hoffmann (Counsel, Restructuring, Corporate & Securities) gehörten auch Inga Rupp (Associate, Restructuring, Corporate & Securities) und Elmar Günther (Counsel, Real Estate) an. Albemarle Corporation ist durch Dr. Nicolas Rößler (VP of Law EMEA und Country Manager Germany) vertreten worden. (tw)



Sozietäten

Freshfields berät Springer Nature bei neuer ESG-bezogener Kreditlinie im Volumen von etwa 2,5 Milliarden Euro



Dr. Mario Hüther

Freshfields Bruckhaus Deringer hat die Springer Nature Gruppe, eine weltweit tätige Wissenschaftsverlagsgruppe, beim Abschluss einer neuen Kreditlinie mit einem Volumen von etwa 2,5 Milliarden Euro beraten. Mit der neuen Kreditlinie refinanziert Springer Nature bestehende Verbindlichkeiten.

Diese Konsortialfinanzierung ist erstmals an bestimmte ESG-Kriterien geknüpft. Mit der aktuellen Finanzierung will das Unternehmen seine positive Geschäftsentwicklung weiter vorantreiben.

Freshfields berät Springer Nature bereits seit längerer Zeit. Auch bei dieser Finanzierung hat Freshfields das Unternehmen in allen rechtlichen Aspekten beraten.

Das deutsche Freshfields-Team umfasste Partner Dr. Mario Hüther, Counsel Alexander Pospisil sowie die Associates Laura Korndörfer und Hanna Rieß (alle Finanzierung, Frankfurt am Main). Darüber hinaus waren Freshfields-Teams in Amsterdam, London, Tokio und New York sowie die Kanzlei Homburger in der Schweiz beteiligt. (tw)

Everphone setzt bei Eigenkapitaltranche von 270 Millionen Euro in Serie-D-Finanzierungsrunde auf YPOG

YPOG hat den DaaS-Anbieter (DaaS: Device as a Service) Everphone im Rahmen der Serie-D-Finanzierungsrunde in Höhe von 270 Millionen Euro rechtlich beraten. Everphone nimmt hierbei 250 Millionen Euro Fremdkapital von Investoren wie Citi, KfW und The Phoenix Insurance Company LTD auf. Die Eigenkapitalfinanzierung in Höhe von 21 Millionen Euro wird von Imocobel und Bestandsinvestoren, darunter Gründer Jan Dzulko, Cadence Growth Capital, Signals Venture Capital und Alleycorp, gestemmt.

YPOG hat Everphone hierbei erneut umfassend zur Eigenkapitalfinanzierung beraten.

Mit seinem DaaS-Ansatz trägt Everphone aktiv zur Kreislaufwirtschaft bei, indem verwendete Geräte zur Wiederverwendung nachhaltig aufbereitet werden. Dies zählt auch auf Everphones Plan ein, zu einer umweltfreundlichen Zukunft beizutragen.

Mit dem frischegesammelten Kapital will das Unternehmen die Betreuung aktiver Kunden in Europa und den USA ausbauen. Ebenso sollen die Maßnahmen für die Cybersicherheit aufgebaut und verbessert werden.

Das Team um Benjamin Ullrich und Adrian Haase hat Everphone bereits in der Vergangenheit zu großvolumigen Finanzierungsrunden beraten.

Dem beratenden YPOG-Team gehörten an: Dr. Benjamin Ullrich (Co-Lead, Transactions, Partner, Berlin), Dr. Adrian Haase (Co-Lead, Transactions, Partner, Hamburg), Matthias Kresser (Banking & Finance, Partner, Berlin/Hamburg), Benedikt Kreuder (Banking & Finance, Senior Associate, Berlin). (tw)



Personal

HEUSSEN verstärkt sich mit Alexander Lehnen und fünfköpfigem Team im Bereich Real Estate Tax & Funds



Alexander Lehnen

Mit Alexander Lehnen wechselt einer der führenden deutschen Steuerberater im Bereich Immobilienwirtschaft zu HEUSSEN. Er bringt die langjährigen Counsel Laura Neugebauer (Rechtsanwältin und Steuerberaterin) und Veit Kachelmann (Rechtsanwalt und Steuerberater), Steuerberaterin Jana Morgenstern sowie die Associates und Rechtsanwälte Antonella Feist und Anselm Walker,

MBA, mit. Lehnen, der mit seinem Team Immobilienfonds, Assetmanager, institutionelle Anleger, Projektentwickler sowie Family-Offices betreut, hat seine Tätigkeit für HEUSSEN Anfang des Jahres aufgenommen. Er kommt von Arnecke Sibeth Dabelstein.

Alexander Lehnen ist auf die Strukturierung von Immobilieninvestitionen und -transaktionen sowie auf die steuerliche und aufsichtsrechtliche Fondstrukturierung spezialisiert. Neben der Transaktions- und Strukturierungsberatung bildet auch die vollumfängliche laufende steuerliche Beratung von Bestandshaltern und Projektentwicklern einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Auch die Beratung von Investoren im Bereich Infrastruktur – etwa für Fonds, die Windenergie- oder Photovoltaikanlagen anbieten – rückte in den vergangenen Jahren immer stärker in seinen Fokus, ebenso die Restrukturierungsberatung für Investoren und Projektentwickler. Lehnen ist ein gefragter Autor von Fachartikeln zu aktuellen steuerrechtlichen und immobilienwirtschaftlichen Gesetzesentwicklungen und spricht regelmäßig auf den bedeutendsten deutschen und europäischen Immobilienkongressen.

Christoph Hamm, Geschäftsführer der HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft, sagt: „Das Profil von Alexander Lehnen und seinem Team passt perfekt zu unseren bestehenden Fachbereichen und Kompetenzen. Herr Lehnen berät führende Player der deutschen Immobilienwirtschaft bei sämtlichen steuerrechtlichen Fragen, sowohl bei Transaktionen als auch während der Haltephase. Gemeinsam mit seiner Expertise im Bereich der Restrukturierungsberatung sind wir hervorragend aufgestellt, zu allen Themen, die unsere Mandanten derzeit beschäftigen, durchdachte und umsetzbare Lösungen anbieten zu können.“

Alexander Lehnen ergänzt: „Wir freuen uns sehr über unseren Wechsel zu HEUSSEN und die damit verbundenen Chancen: Als führende Kanzlei für die Immobilienwirtschaft mit einer erstklassigen Reputation in der Branche können wir unseren Mandanten und Geschäftspartnern gemeinsam eine interdisziplinäre Full-Service-Beratung an den wichtigen deutschen Immobilienstandorten anbieten. Die bundesweite Präsenz von HEUSSEN, gerade aber auch die starke Verwurzelung am Standort München, haben dazu beigetragen, uns von einem Wechsel zu überzeugen.“

Der Bereich Immobilien- und Baurecht zählt seit jeher zum Kerngeschäft von HEUSSEN. Die auf diesen Bereich spezialisierten Rechtsanwälte und Steuerberater der Sozietät genießen das Vertrauen vieler renommierter Unternehmen der Branche. Zum Mandantenkreis von HEUSSEN gehören nationale und internationale Immobiliengesellschaften, Immobiliengesellschaften von Banken und Versicherungen, große und mittelständische Unternehmen der Bauindustrie, Immobilieneigentümer, Investoren, Immobilienfondsgesellschaften, Anlagenbauer, Projektentwickler, Projektsteuerer, Architekten, Ingenieure, Makler, Bauträger und Baubetreuer. (tw)

Aswin Parkunantharan wird neuer Director DACH bei stp.one



Aswin Parkunantharan

stp.one, führender Anbieter von Legal-Tech-Komplettlösungen und langjähriger Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels, gibt bekannt, dass Aswin Parkunantharan seit Anfang Januar 2024 als Director DACH für die Produktparte Knowliah und den Bereich Corporate Legal Department verantwortlich zeichnet.

Damit unterstreicht der bekannte Legal-Tech-Hersteller seine Ambitionen, zukünftig auch im Bereich der Softwarelösungen für die Rechtsabteilungen von Unternehmen eine führende Rolle einzunehmen.

„Mit seiner umfassenden Branchenerfahrung und seinem stark ausgeprägten kundenorientierten Mindset wird Aswin Parkunantharan entscheidend

dazu beitragen, unsere Knowliah-Produkte im deutschsprachigen Raum zu etablieren. Wir freuen uns, dass Parkunantharan mit seiner langjährigen Erfahrung und nach vier Jahren bei Wolters Kluwer Legal Software zu uns stößt. Von ihm versprechen wir uns spannende Impulse und inspirierende Ideen für unsere Lösungen für die Legal Departments“, sagt Oliver Bendig, CEO von stp.one.

Knowliah verbessert nach Angaben von stp.one den Return on Investment (ROI) von Rechtsabteilungen, indem alle rechtlichen Prozesse in einer Lösung zusammengeführt werden: vom Contract-Lifecycle-Management bis hin zum juristischen Wissensmanagement, Enterprise-Search und vielem mehr. Knowliah stellt sicher, so das Unternehmen in seiner Pressemitteilung, dass keine Informationen verlorengehen, und ermöglicht es den Legal Departments, ihre Dienstleistungen effizient zu erbringen und ihren Mehrwert für das Unternehmen zu unterstreichen.

Aswin Parkunantharan: „Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit dem professionellen Team der stp.one. Gemeinsam werden wir die Vorzüge von Knowliah noch bekannter machen und den Legal Departments aufzeigen, wie sich der Wissenszugang vereinfachen, Risiken hinsichtlich Compliance-richtlinien minimieren und der Businesswert der Rechtsabteilungen dokumentieren lässt. Ich bin davon überzeugt, dass Knowliah als Business-Enabler eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung der Legal Departments spielen wird.“ (tw)

**Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels
erscheint am 14. Februar 2024.**



fourword

bietet eine 360-Grad-Sicht auf alle fachlichen, rechtspolitischen, strategischen und marktbezogenen Themen, die der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland in Task Forces, im Austausch zwischen den Mitgliedskanzleien und im Dialog mit dem Gesetzgeber bearbeitet.

Registrieren Sie sich jetzt kostenfrei, um auch künftig keine Ausgabe zu verpassen!

www.fourword-magazin.de

Herausgeber



Eine Publikation von



Publizistischer Partner



Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 84 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


Carsten Beisheim

GvW Graf von Westphalen,
Düsseldorf
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


Dr. Andreas Biegel

Delvag Versicherungs-AG,
Köln
Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


Peter Bokelmann

TRUMPF SE + Co. KG,
Ditzingen
Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggmann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggmann@helaba.de


Giovanni Brugugnone

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg
Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


Dr. Heiko Carrie

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

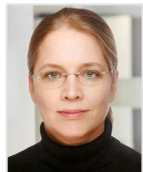
Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Gütersloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


Fritz Daube

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


Dr. Kerstin Degenhardt

Merz Pharma GmbH & Co.
KGaA, Frankfurt am Main
Group General Counsel
Legal and Compliance

kerstin.degenhardt@merz.com


David J. Deutsch

HOCHTIEF Aktiengesell-
schaft, Essen
Legal Counsel, Head of
Governance Operations,
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


Hans-Ulrich Dietz

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


Dirk Döppelhan

ALDB GmbH,
Berlin
Geschäftsführung

info@aldb.org


Dr. Jan Eckert

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,
Wolfsburg
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


Dr. Stefan Fandel

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


Michael Felde

Deutsche Leasing AG,
Bad Homburg
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com



Dr. Michael Fischer

Jones Day,
Frankfurt am Main
Partner

mrfischer@jonesday.com



Moritz Fischer

Klöckner & Co SE,
Duisburg
General Counsel & Chief
Governance Officer

moritz.fischer@kloeckner.com



Dr. Jörg Flatten

Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com



Dr. Till Friedrich

HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com



Susanne Gellert, LL.M.

German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
President & CEO

sgellert@gaccny.com



**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com



Dr. Rolf Giebeler

Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/General
Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com



Andrea Grässler

Infrareal Holding GmbH &
Co. KG, Marburg
Leitung Legal & Compliance

andrea.graessler@infrareal.de



Daniela Günther

BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com



Hergen Haas

Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com



Dr. Ulrich Hagel

Alstom,
Berlin

ulrich.hagel@alstomgroup.com



Dr. Karsten Hardraht

KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de



Wolfgang Hecker

Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de



Cornelia Hörnig

Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com



Wiebke Jasper

TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de



Joachim Kämpf

ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com



Prof. Dr. Christian Kaeser
Siemens AG,
München
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com



Anja Kahle
Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de



Jörg Kiefer
MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com



Dr. Uta Klawitter
Audi AG,
Ingostadt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de



Dr. Jürgen Klowait
Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de



Carsten Knecht
MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com



Helge Köhlbrandt
Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com



Dr. André Körtgen
Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thaligroup.com



Georg Kordges, LL.M.
ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de



Annette Kraus
Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com



Uwe Krumej
Bayerische Landesbank,
München
Abteilungsleiter,
HR Strategy & Analytics

uwe.krumej@bayernlb.de



Dr. Andreas Krumpholz
PwC Strategy & (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com



Matthias Langbehn
Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de



Dr. Stefan Laun
Samsung Electronics GmbH,
Schwalbach/Ts.
Vice President Legal &
Compliance

stefan.laun@samsung.com



Carsten Lüers
Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com



Matthias J. Meckert
PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com



Thomas Meyerhans
ALSO International Services
GmbH, Soest
General Counsel

thomas.meyerhans@also.com



Martin Mildner
United Internet AG,
Montabaur
Finanzvorstand,
Chief Financial Officer

mmildner@united-internet.de



Dr. Reiner Munker
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de



Dr. Stefan Naumann
Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de



Dr. Klaus Oppermann
Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de



Volkhard Pfaff
Panasonic Europe B.V.,
Wiesbaden
General Counsel

volkhard.pfaff@eu.panasonic.com



Melanie Poepping, MBA
Knorr-Bremse, München
Chief Compliance Officer

melanie.poepping@knorr-bremse.com



Marcel Pordomm
Lufthansa Cargo AG,
Frankfurt am Main
General Counsel, Director
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de



Dr. Ute Rajathurai
Bayer Business
Services GmbH,
Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com



Katrin Reichert
TARGOBANK AG,
Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de



Marcel Ritter
Telefónica Germany,
München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com



Georg Rützel
Bundesrepublik Deutschland
- Finanzagentur GmbH,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de



Dr. Ulrich Rust, LL.M.
RWE Aktiengesellschaft,
Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com



Günther Sailer
HSE24, Home Shopping Europe
GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht
und Compliance

g.sailer@hse24.de



**Dr. Dierk Schindler,
M.I.L. (Lund)**
Robert Bosch GmbH,
Stuttgart, VP Corporate Legal
Services, Mobility Solutions,
Purchasing & Logistics
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com



Tjerk Schluffer
Fresenius SE & Co. KGaA,
Bad Homburg
Head of Legal & Compliance
& Data Protection

tjerk.schluffer@fresenius.com



Christian Schmitz
Santander Consumer Bank
AG, Mönchengladbach
Head of Corporate
Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de



Dr. David Schneider
Bayer AG,
Leverkusen
In-House Counsel

david.schneider@bayer.com



Frederick Schönig
Aareal Bank AG,
Wiesbaden
Head of Transaction
Advisory, Legal Counsel

frederick.schoenig@aareal-bank.com



**Jochen Scholten, MBA
(Mannheim, ESSEC)**
SAP SE, Walldorf
Senior Vice President,
General Counsel,
Global Legal

jochen.scholten@sap.com



Gunnar Skoeries
MANN+HUMMEL
International GmbH & Co. KG,
Ludwigsburg
Group General Counsel

gunnar.skoeries@mann-hummel.com



**Timo Matthias Spitzer,
LL.M. (Wellington)**
Banco Santander, S.A.,
Frankfurt am Main
Head of Legal Corporate
& Investment Banking
Germany, Austria,
Switzerland and Nordics

timo.spitzer@gruposantander.com



Martin Stadelmaier
Flughafen Stuttgart GmbH,
Stuttgart
Leiter Recht, Compliance
und Versicherungen,
Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com



Christian Steinberger
VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org



Niko Steinhoff
Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com



Christina Stoyanov
Mainova Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main
Stabsstellenleiterin Recht und
Compliance Management,
Chief Compliance Officer

c.stoyanov@mainova.de



Katja Thümmeler
KION GROUP AG,
Frankfurt am Main
Attorney at Law,
Vice President Corporate Law/
Deputy General Counsel

katja.thuemmler@kiongroup.com



Regina Thums
Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de



Markus Warmholz
PAUL HARTMANN AG,
Heidenheim
Director Corporate Legal,
Corporate Legal Department

markus.warmholz@hartmann.info



**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**
Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com



Heiko Wendel
Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de



Prof. Dr. Stefan Werner
Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com



**Dr. Juliane Wessels,
MBA**

LVM Versicherung,
Münster
Abteilung Recht,
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de



Arne Wittig



Dr. Philipp Wösthoff

J.P. Morgan SE,
Frankfurt am Main
Executive Director, Assistant
General Counsel, Head of
Office of the Secretary

philipp.woesthoff@jpmorgan.com



Alexander Zumkeller

Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

ADVANT Beiten

ADVANT Beiten
Markus Künzel
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Dr. Sebastian Jungermann
Joachim Löw
Hamburger Allee 4
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 98 85-0
s.jungermann@asd-law.com
j.loew@asd-law.com
www.asd-law.com



CBBL Cross Border Business Law AG
Dorothee Stumpf, LL.M.
Schützenstraße 7
76530 Baden-Baden
Telefon: 0 72 21 922 866 0
mail@cbbl-lawyers.de
www.cbbl-lawyers.de



CLARIUS.LEGAL
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Dr. Ernst Georg Berger
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefon: 040 25 76 60-900
clarius@clarius.legal
www.clarius.legal



HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

HAVER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Heussen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Briener Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



Kallan Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Luther.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. Alexander Kutsch
Friedrichstraße 6
70174 Stuttgart
Telefon: 07 11 78 191 44-65
alexander.kutsch@roedl.com
www.roedl.de

WESTFAHL SPILKER WASTL
RECHTSANWÄLTE

Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozietäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe



Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de



Bucerius Center on the Legal Profession
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)
Stefan Rizor
c/o Osborne Clarke PartmbB
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

DIE FÜHRUNGSKRÄFTE

FÜR IHREN BERUFLICHEN ERFOLG

Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



Digital Realty Deutschland
Dirk Reinecke
Hanauer Landstraße 298
60314 Frankfurt am Main
dreinecke@digitalrealty.com
www.interxion.de



Epiq
Nicolas Pezzarossa
Tausananlage 11
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 667 78-67 08
nicolas.pezzarossa@epiqglobal.com
www.epiqglobal.com



FORIS AG
Frederick Iwans
Kurt-Schumacher-Straße 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
frederick.iwans@foris.com
www.foris.com



German American Chamber of Commerce, Inc.
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Altenrausch 25
85521 Ottobern
Telefon: 089 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com



Relativity GmbH
Kerstin Leibbrand
Hans Wulff
Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main
sales-germany@relativity.com
www.relativity.com



Roy C. Hitchman AG
Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG
Bellerivestrasse 3
CH-8008 Zurich
Telefon: +41 43 244 0014
alexander.zinser@hitchman.ch
www.roy-hitchman.ch



STP Informationstechnologie GmbH
Oliver Bendig
Brauerstraße 12
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp.one
www.stp.one/de/



Universität St. Gallen Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG)
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch



Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG
Rupprecht Graf von Pfeil
Maximilianstraße 2
80539 München
Telefon: 01 60 99 33-44 00
rupprecht.grafvonpfeil@venturisconsulting.com
www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt
bequem und
kostenfrei per
Multiformular
abonnieren!



www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Karin Gangl, Dr. Thomas R. Wolf

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot
www.deutscheranwaltspiegel.de:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABELSTEIN; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltskanzlei; kallan Rechtsanwaltskanzlei; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Arbeitsgemeinschaft Syndikus-anwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerius Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

F.A.Z.
BUSINESS
MEDIA
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

GLP
German Law Publishers